

Protokoll zum Softwareherstellertreffen 2016

1) Begrüßung

2) Infoblock BMF

F: Wird der Finanz - Prüfkatalog verbessert? Speziell bei Status „P“, wenn beispielsweise die Grundlage massenhafte Fehlermeldungen auslöst.

A: Status „P“ wird vorerst nicht angegriffen, allerdings wird der Prüfkatalog auch hinsichtlich der „P“ Fehler aktualisiert.

F: Wird Status „G“ aufgelassen?

A: Noch nicht zur Gänze, das muss seitens BMF noch geprüft werden.

F: Aushilfskräfte 18 Tage/Jahr: Wie viele Dienstnehmer gleichzeitig?

A: Arbeitgeber können an 18 Tagen im Kalenderjahr Aushilfskräfte beschäftigen, egal wie viele gleichzeitig.

F: Dienstnehmer darf umgekehrt auch nur 18 Tage in Anspruch nehmen...wie kann das verifiziert werden?

A: Ob ein Dienstnehmer mehr als 18 Tage im Kalenderjahr als Aushilfskraft tätig war, kann von der Finanz erst nachträglich festgestellt werden. Die Möglichkeiten werden noch sondiert.

F: Allgemein wird die praktische Abwicklung dieser Regelung kritisch betrachtet.

A: Die Lösungen werden von der Finanz aufgearbeitet und entsprechend transportiert.

F: Betrag der Geringfügigkeit wird unter täglicher Betrachtung festgestellt. Was versteht man nun unter Geringfügigkeit?

A: Ob sich die Finanz hier der Rechtsauslegung der Sozialversicherung anschließt, wird entsprechend kommuniziert werden.

F: Wenn jemand in Karenz ist, kann diese Person dann als Aushilfskraft beschäftigt werden?

A: Wenn sie kein Dienstverhältnis zu dieser Firma hat ist es möglich, sofern diese Person nach wie vor vollversichert ist.

F: Wenn der AG eine Aushilfskraft an mehr als 18 Tagen beschäftigt, bleibt hier die Steuerfreiheit für die ersten 18 Tage für andere Aushilfskräfte bestehen?

A: Wenn eine Voraussetzung – in diesem Fall, dass der AG an nicht mehr als 18 Tagen Aushilfskräfte beschäftigt - nicht erfüllt ist, gibt es keine Steuerfreiheit.

F: Welche Auswirkung ergibt sich für die Lohnzettelerstellung / -übermittlung?

A: Keine Auswirkung, Vorgehensweise wie bisher.

3) 20 Jahre ELDA

4) Infoblock AUVA

F: Wie ist die Korrektur einer Unfallmeldung zu melden?

A: Direkter Kundenkontakt, bzw. nochmaliges Absetzen der Meldung.

5) Infoblock MVB

Sommer:

F: Mindestangabenmeldung: Die neue Regelung für fallweise Beschäftigte mit den tageweisen Meldungen, verursachen hohen Aufwand in der Lohnverrechnung.

A: Es können auch mit der neuen Regelung wie bisher mehrere Tage im Voraus bekannt gegeben werden, es müssen jedoch einzelne Meldungen pro Beschäftigungstag abgesetzt werden. Es gibt hier keine Einschränkung wie viele Tage im Voraus gemeldet werden dürfen.

F: Kann man wählen, ob ein Dienstverhältnis kürzer als 1 Monat, oder für 1 ganzes Monat vereinbart wird?

A: Ja, es gibt hier keine Einschränkung, je nach dem was Dienstgeber und Dienstnehmer vereinbaren.

F: Eine Person die vorher krankenversichert war bekommt aufgrund der neuen Regelung nunmehr keine Leistungen, weil Grundlage unter der Geringfügigkeitsgrenze. Hier muss der Krankenversicherungsschutz erst nachträglich festgestellt werden. Gibt es eine Möglichkeit, die KV sofort zu erhalten?

A: Wenn der Versicherte avisiert dass er grundsätzlich die Geringfügigkeit überschreitet, gibt es die Option der besonderen Formalversicherung (§ 471g ASVG) mit Zeitnahmen Versicherungsschutz.

F: Bei Dienstverhältnissen für kürzer als 1 Monat spielt Urlaubersatzleistung normal keine Rolle. Kann die Urlaubersatzleistung eine Rolle spielen, weil dadurch eine Vollversicherung ausgelöst werden könnte?

A: Antwort folgt, wird vom HVB geklärt. Damit könnte sich eine Änderung zum zweiten Abschnitt der Seite 13 „Spezialfall Urlaubersatzleistung (UE)“ ergeben.

Anmerkung ELDA: Die Klärung ist abgeschlossen und die Folien bereits ausgetauscht. Info ist auch auf www.elda.at nachzulesen.

F: Beispiel 2: 1. Beschäftigung im Juni, 2. Beschäftigung Juni-Juli – warum sind zwei BGN zu erstellen?

A: Für kürzer als ein Monat vereinbarte geringfügige Beschäftigungen ist eine zeitnahe Übermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlich.

F: Beispiel 1: Bei Meldung einer zweiten BGN... was würde passieren?

A: Der zweite BGN würde nicht verarbeitet werden.

F: Frage ob fiktives vereinbartes Entgelt herangezogen wird, oder das tatsächliche Entgelt.

A: Es ist jenes Entgelt zu verwenden, welches als Monatslohn vereinbart wurde.

Andraschko:

F: Wie ist die Vorgehensweise wenn schon jetzt eine fallweise Beschäftigung mit BV zu melden wäre?

A: Anmeldung durchführen, dann Abmeldung und neue Anmeldung usw. bzw. den 1.12.2016 abwarten und dann die Korrekturen vornehmen.

F: Wenn jemand das erste Mal fallweise beschäftigt ist, hat er dann BV-freies Monat?

A: Nein - 1. Tag frei, dann pflichtig.

F: Abschaffung des BV-freien Monats möglich?

A: Liegt nicht in der Entscheidungskompetenz der SV-Träger.

F: Bei laufendem Dienstverhältnis muss BV Beitragspflicht mit Änderungsmeldung gemeldet werden?

A: Nein, mit einer Anmeldekorrektur

F: Meldung zur betrieblichen Vorsorge für fallweise Beschäftigte: Könnte durch die Angabe der BV auf der Jahres-BGN die Anlage der Anwartschaftszeiten durch die GKK vorgenommen werden??

A: Nein. Zur Anlage der Anwartschaftszeiten sind Versichertenmeldungen erforderlich.

F: Fallweise Beschäftigte: Jeder Tag begründet BV Pflicht?

A: Ja, nur der erste Tag einer fallweisen Beschäftigung kann BV-frei sein (z.B. 10.6. frei, 11.6. pflichtig) – Beispiele wurden in Powerpoint Präsentation eingefügt.

F: BV Pflicht mit beitragsfreiem Monat und Wiedereintritt: Gibt es hier noch den BV-beitragsfreien Monat?

A: Nein - Beispiel wurde in Powerpoint Präsentation eingefügt.

6) Infoblock mBGM